

16. / 1. 1917

123

schäge und Bedingungen sind im Stadtbauamt, Fach-Abteilung III (Neues Rathaus, Magasin), einzusehen.

2-8

Wasserbehälters Breitenlee XIII. Bezirk.

in

B. Z. 1400

Verordnung.

(Einführung von Brotbezugsarten behufs Regelung des Brotbezuges für Haushaltungen und Einzelpersonen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

1. Über Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern werden zufolge des Erlasses des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1917, B. W/1-236/131, hiemit behufs Regelung des Brotbezuges für Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Jede Haushaltung, sowie jede Einzelperson, die in der Haushaltung ihres Wohnsitzes nicht verköstigt wird, kann von dem vom Wiener Magistrat besonders kundzumachenden Tage an das Brot nur von dem von ihr freigeewählten, zum Brot-

8. Haushaltungsvorstände, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlarten stehen, haben für die im Haushalte zu übergeben.

in Empfang nehmen. Gehteren sind die für sie erhaltenen Karten

verkaufe befugten Brot-Erzeuger oder -Verkäufer, und zwar nur mittels einer amtlichen Brotbezugskarte beziehen.

2. Die amtliche Brotbezugskarte wird in der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission ausgefertigt. Diese Brotbezugskarte besteht aus zwei Teilen. Der obere Teil enthält den Namen und die Geschäftsadresse der Brotverkaufsstelle, die Wochenmenge des dem Haushalte oder der Einzelperson zustehenden Brotbezuges in Laiben zu je 84 dkg, beziehungsweise in Viertelläiben und in Stücken zu je 7 dkg, ferner die Unterschrift und Adresse des Bestellers. Der zweite Teil enthält den Namen des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise der Einzelperson, die Adresse, die Zahl der verköstigten Personen, die Zahl der denselben zukommenden Brotkarten, beziehungsweise die Wochenmenge, den Namen und die Geschäftsadresse des Brotverkäufers. Ferner enthält der erste wie der zweite Teil den Stempel der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission und die Unterschrift der ausstellenden Amtsperson. Die Rückseite der Karte enthält die näheren Bestimmungen über ihren Gebrauch.

Für jeden Haushalt wird für alle dabeist verköstigten Personen nur eine Brotbezugskarte ausgestellt.

Stach Erhalt der Karte hat sich jeder Brotbezugskarten-

besitzer längstens innerhalb von zwei Tagen unter Mitbrin-